VERORDNUNG (EWG) Nr. 3283/88 DES RATES

vom 24. Oktober 1988

zur Bestätigung der Verordnung (EWG) Nr. 1857/88 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan nach Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3982/86 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1857/88 (3) eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in Südkorea und Taiwan nach Frankreich eingeführt.

Ein Mitgliedstaat hat den Rat am 26. Juli 1988 mit dieser Verordnung befaßt.

Bei den Beratungen des Rates hat sich gezeigt, daß die Situation, welche die Kommission zum Erlaß der genannten Verordnung veranlaßt hat, sich nicht geändert hat. Die Beibehaltung der betreffenden Maßnahmen ist folglich gerechtfertigt.

Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 1857/88 der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 vom Rat zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1857/88 der Kommission wird bestätigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 6.